

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 235

ausgegeben am 30. August 2010

Geldspielgesetz (GSG)

vom 30. Juni 2010

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz regelt die gewerbsmässig oder öffentlich betriebenen Glücks- und Geschicklichkeitsspiele um Geld oder andere geldwerte Vorteile, insbesondere:

- a) die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken sowie die Zulassung und Durchführung von Lotterien, Wetten, Geschicklichkeits-Geldspielen und Online-Geldspielen;
- b) die Erhebung einer Geldspielabgabe.

2) Es findet keine Anwendung auf nicht gewerbsmässig durchgeführte bzw. betriebene Geldspiele im privaten Kreis, ausser ein Spielteilnehmer spielt Online oder mittels Geldspielautomat oder stellt als Bankhalter finanzielle Mittel für den Betrieb bzw. die Durchführung des Geldspiels zur Verfügung.

3) Auf Gewinnspiele zur Verkaufsförderung finden die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Anwendung.

4) Dieses Gesetz lässt die aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Bestimmungen in Bezug auf die darauf gestützten vertragli-

chen Vereinbarungen zwischen der Regierung und ausländischen Anbietern von Lotterien, Wetten und Online-Geldspielen unberührt.

Art. 2

Zweck

1) Dieses Gesetz bezweckt:

- a) einen sicheren, ordnungsgemässen und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten;
- b) Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung durch Anbieter von Geldspielen, ihre Kunden oder Drittpersonen im Umfeld des Spielbetriebs zu verhindern;
- c) sozial schädlichen Auswirkungen des Spielbetriebs vorzubeugen.

2) Im Rahmen der Zwecke nach Abs. 1 soll dieses Gesetz dem Staat Einnahmen verschaffen sowie gemeinnützige und wohltätige Projekte und Tätigkeiten fördern.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) "Auszahlquote": der durchschnittliche Anteil der Gewinnauszahlungen an den Einsätzen;
- b) "betreiben, durchführen, veranstalten": alle Massnahmen zur operativen, administrativen und finanziellen Förderung von Geldspielen und ähnlichen Angeboten nach diesem Gesetz, insbesondere:
 1. das Betreiben eines Spiellokals;
 2. das Bereitstellen von Spieleinrichtungen aller Art einschliesslich Software;
 3. das Betreiben eines Servers;
 4. das Abwickeln von Finanztransaktionen einschliesslich Annahme von Einsätzen und Auszahlung von Gewinnen;
 5. alle Werbemassnahmen einschliesslich Hypertext Links und Sponsoring;
 6. die Verwaltung;
 7. die Finanzierung;
 8. die Beteiligung an Erträgen;

- c) "Bruttospielertrag":
1. die Differenz zwischen den Einsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Gewinnen;
 2. die Kommissionen bei Geldspielen, insbesondere die bei gewissen Tischspielen erhobenen "droits de table", "rakes" und ähnlichen Vergütungen der Spieler;
 3. der Überschuss zwischen den Einschreibgebühren und den ausgerichteten Preisen bei Spielturnieren;
- d) "Buchmacherwette": eine Wette, bei welcher der Veranstalter die Gewinn- und Verlustquoten als Faktor der Einsätze bestimmt und die Gewinne garantiert, somit gegen die Spieler wettet;
- e) "Einsatz": eine Einlage des Spielers zum Zwecke der Teilnahme an einem Geldspiel;
- f) "Geldspiel": ein Spiel, bei dem gegen Leistung eines Einsatzes ein Gewinn in Aussicht steht;
- g) "Geldspielautomat": ein elektronisch, elektromechanisch oder mechanisch gesteuertes Gerät einschliesslich Spielkonsolen und dergleichen, das Geld oder andere geldwerte Leistungen annimmt und zum Geldspiel verwendet werden kann;
- h) "gemeinnützig": eine Tätigkeit, die ohne Erwerbsabsicht und in uneigennütziger Weise zum Vorteil einer unbestimmten Anzahl Personen insbesondere in den Bereichen Kultur, soziale Hilfe, Sport, Tourismus sowie Natur-, Heimat- oder Denkmalschutz ausgeübt wird;
- i) "Geschicklichkeits-Geldspiel": ein Geldspiel, bei dem der Gewinn für den Durchschnittsspieler ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt; die typischerweise in Spielbanken durchgeführten Geldspiele wie Poker, Black Jack und dergleichen sowie die typischerweise von Lotteriegesellschaften durchgeführten Lotterien und Sportwetten gelten nicht als Geschicklichkeits-Geldspiele;
- k) "Gewinn": ein Geldgewinn oder anderer vermögenswerter Vorteil;
- l) "Glücksspiel": ein Geldspiel, bei dem der Gewinn für den Durchschnittsspieler ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt;
- m) "Kleinveranstalter": eine Person, die:
1. Lotterien durchführt und dabei Einsätze von weniger als 100 000 Franken pro Jahr generiert;
 2. Lotterien durchführt und dabei die Gesamtheit der Einsätze für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet und einen erheb-

lichen Teil der Gewinne von Mitgliedern oder Gönnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt erhält; oder

3. nicht mehr als zwei Online-Terminals für das Einlesen von Spielscheinen zur Teilnahme an erlaubten Lotterien und Wetten betreibt;

n) "Lotterie": ein Glücksspiel:

1. das ausserhalb von Spielbanken und nicht unter Verwendung von Geldspielautomaten durchgeführt wird;
2. bei dem alle Gewinne aus einer Ziehung oder einer Serie von Ziehungen auf der Basis eines im Voraus festgelegten Plans aus den Spieleinsätzen aufgebracht werden;
3. das innerhalb eines vorbestimmten Zeitraums abgewickelt wird;
4. dessen Auszahlquote höchstens 75 % beträgt; und
5. bei dem die Gewinne jedenfalls teilweise so aufgeteilt sind, dass der Einsatz oder Gewinn eines Spielers die Gewinnhöhe oder die Gewinnchancen anderer Spieler beeinflusst oder beeinflussen kann;

o) "Online-Geldspiel": ein Geldspiel, das durch Mittel der elektronischen Kommunikation, insbesondere Internet, Telefon, Fernsehen, Radio oder andere elektronische Medien, angeboten wird;

p) "Quotenwette": eine Buchmacherwette, bei welcher der Veranstalter die Gewinn- und Verlustquoten während des Spielverlaufs wiederholt neu bestimmt;

q) "Spielbank": eine Unternehmung, die gewerbsmässig Gelegenheit zum Geldspiel, insbesondere an Spieltischen, Geldspielautomaten oder ähnlichen Spieleinrichtungen, anbietet;

r) "Spielvermittlung": die Vermittlung von Spielverträgen zwischen dem Spieler und dem Betreiber einer Lotterie oder Wette, auch in Verbindung mit dem Zusammenführen von Spielern zu Spielgemeinschaften;

s) "Tombola": eine Lotterie um Warengewinne, die bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt wird und bei der die Ausgabe der Lose, die Ziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass stehen;

t) "Totalisatorwette": eine Wette, bei der die Teilnehmer gegeneinander wetten und die Gesamtheit der Einsätze nach Abzügen ("take out") aufgrund variabler Quoten auf die Gewinner verteilt wird;

u) "Warengewinn": ein vermögenswerter Vorteil in anderer Form als Geld;

- v) "Wette": ein Glücksspiel, bei dem der Gewinn von der Genauigkeit einer Vorhersage über den Ausgang einer Veranstaltung oder den Eintritt eines Ereignisses abhängig ist;
- w) "wohltätig": eine Tätigkeit, welche die materielle Situation einer bestimmten Anzahl bedürftiger Personen verbessert.
- 2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Zulässigkeit von Geldspielen

Geldspiele dürfen nur gewerbsmässig oder öffentlich durchgeführt werden, soweit die erforderliche Bewilligung oder Konzession vorliegt oder das Geldspiel von einer solchen gesetzlich befreit ist.

Art. 5

Abgrenzung zwischen Spielformen

Die Regierung kann mit Verordnung Vorschriften über die Abgrenzung zwischen verschiedenen Spielformen festlegen, insbesondere zwischen:

- a) gewerbsmässigen und nicht gewerbsmässigen Geldspielen;
- b) Glücks- und Geschicklichkeitsspielen.

Art. 6

Spieltechnische Vorschriften

1) Die Regierung erlässt spieltechnische Vorschriften über die Geldspiele und Systeme mit Verordnung.

2) Sie sieht insbesondere eine Prüfung, eine Konformitätsbewertung oder eine Zulassung zum Zwecke des Betriebes vor, regelt das Verfahren und legt nötigenfalls die Höchsteinsätze für Geldspiele fest. Sie berücksichtigt dabei internationale Gepflogenheiten.

Art. 7

Angebot von Geldspielen im Ausland

1) Nach diesem Gesetz zugelassene Anbieter von Geldspielen dürfen im Ausland Geldspiele nur anbieten, soweit dadurch der Rechtsfriede mit dem Ausland nicht gestört wird.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Anforderungen zur Wahrung des Rechtsfriedens mit dem Ausland mit Verordnung.

II. Spielbanken

A. Konzessionen

Art. 8

Konzessionspflicht

1) Wer eine Spielbank betreiben will, braucht eine Konzession der Regierung.

2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Konzession. Die Regierung kann die Anzahl Konzessionen mit Verordnung beschränken.

Art. 9

Konzessionsvoraussetzungen

Eine Spielbankenkonzession kann nur erteilt werden, wenn:

- a) der Gesuchsteller spätestens innert zwei Monaten nach Erteilung der Konzession eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht gründet, deren Aktienkapital in Namensaktien aufgeteilt ist;
- b) der Gesuchsteller, die wichtigsten Geschäftspartner und die Inhaber von Anteilen sowie die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten über genügend Eigenmittel verfügen, einen guten Leumund haben und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- c) der Gesuchsteller und die Inhaber von Anteilen sowie, auf Verlangen der Regierung, die wichtigsten Geschäftspartner die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachgewiesen haben;
- d) der Gesuchsteller durch Statuten, Organisation, vertragliche Bindungen und die internen Reglemente und Qualitätsmanagementsysteme die

- Unabhängigkeit der Geschäftsführung gegen aussen, die Transparenz und Überwachung des Spielbetriebes und der Geldflüsse sowie die notwendigen Fachkenntnisse gewährleistet;
- e) der Gesuchsteller ein Sicherheits-, ein Sorgfaltspflicht- und ein Sozialkonzept vorlegt;
 - f) der Gesuchsteller die Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorlegt und aus diesen glaubwürdig hervorgeht, dass die Unternehmung wirtschaftlich überlebensfähig ist;
 - g) der Gesuchsteller die Massnahmen darlegt, wie die Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Veranlagung der Geldspielabgabe geschaffen werden;
 - h) der Gesuchsteller - soweit er Teil einer im Geldspielbereich tätigen ausländischen Gruppe bildet - im Ausland einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht untersteht;
 - i) der Gesuchsteller in einem schriftlichen Bericht den volkswirtschaftlichen Nutzen der Spielbank darlegt;
 - k) der Gesuchsteller über eine geeignete inländische Betriebsstätte verfügt.

Art. 10

Sicherheitskonzept

1) Im Sicherheitskonzept ist darzulegen, mit welchen Massnahmen die Spielbank die sichere, ordnungsgemässe und transparente Durchführung der Spiele gewährleisten will. Nachzuweisen ist insbesondere:

- a) welche Risikomanagement- und Kontrollsysteme wirksam geführt werden;
- b) wie unberechtigtes Spielen und unberechtigte Zugriffe auf Vermögenswerte sowie Management-, Überwachungs- und Kontrollsysteme verhindert werden;
- c) wie der geregelte Verlauf des Spielbetriebes und der Geldflüsse sichergestellt wird;
- d) wie die Einlagen der Spieler geschützt werden;
- e) wie Dispute zwischen Spielern und der Spielbank bereinigt werden;
- f) wie die Informatiksysteme gesichert werden;
- g) wie unerlaubte Handlungen und Vorkommnisse frühzeitig erfasst und die Vorgänge in den Betriebsräumen mit erhöhtem Sicherheitsbedarf überwacht werden.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Anforderungen an das Sicherheitskonzept mit Verordnung.

Art. 11

Sorgfaltspflichtkonzept

1) Im Sorgfaltspflichtkonzept ist darzulegen, mit welchen Massnahmen die Spielbank gewährleisten will, dass die Pflichten der Sorgfaltspflichtgesetzgebung eingehalten werden. Nachzuweisen ist insbesondere:

- a) die Umsetzung interner Richtlinien mit Regelung aller Sorgfalts- und damit verbundenen Pflichten der Spielbank;
- b) die Regelung der internen Organisation und Kontrollen;
- c) die Dokumentation und die weiteren organisatorischen Massnahmen;
- d) die Gewährleistung der Ausbildung;
- e) die Auftragserteilung an die Revisionsstelle;
- f) die Gewährleistung der Berichterstattung an das Amt für Volkswirtschaft und die Finanzmarktaufsicht (FMA).

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Anforderungen an das Sorgfaltspflichtkonzept nach Anhörung der FMA mit Verordnung.

Art. 12

Sozialkonzept

1) Im Sozialkonzept ist darzulegen, mit welchen Massnahmen die Spielbank den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorbeugen oder diese beheben will, insbesondere bezüglich:

- a) Prävention von Spielsucht, wobei die Spielbank die Spieler auf die Gefahren des Geldspiels und auf Hilfsangebote hinzuweisen und ihnen die Möglichkeit zur Selbstsperrung und zur Limitierung der Teilnahme am Spiel einzuräumen hat;
- b) Früherkennung von spielsuchtgefährdeten Spielern;
- c) Ausbildung und regelmässige Weiterbildung des mit dem Vollzug des Sozialkonzepts betrauten Personals;
- d) Erhebung von Daten betreffend die Spielsucht;
- e) Durchsetzung von Sperrungen und Spielbeschränkungen;

f) Zusammenarbeit mit Fachstellen, anderen in- und ausländischen Anbietern von Geldspielen oder Dritten unter Vorbehalt des Datenschutzgesetzes.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Anforderungen an das Sozialkonzept mit Verordnung.

Art. 13

Einreichung und Vorprüfung von Gesuchen

1) Konzessionsgesuche sind beim Amt für Volkswirtschaft einzureichen. Wird nur eine Konzession vergeben, so ist vorgängig ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

2) Das Amt für Volkswirtschaft prüft das Gesuch und verlangt gegebenenfalls beim Gesuchsteller unter Fristansetzung eine Nachbesserung oder weitere Unterlagen.

3) Das Amt für Volkswirtschaft führt das Verfahren zügig durch. Es lädt die FMA und die betroffene Standortgemeinde zur Stellungnahme ein.

4) Der Gesuchsteller ist verpflichtet, alle wesentlichen Änderungen der während des Verfahrens eingereichten Angaben und Unterlagen unverzüglich dem Amt für Volkswirtschaft zu melden.

5) Das Amt für Volkswirtschaft stellt der Regierung Antrag auf Erteilung oder Ablehnung der Konzession.

6) Die Regierung regelt das Nähere über das Verfahren mit Verordnung.

Art. 14

Erteilung der Konzession

1) Die Regierung entscheidet über die Erteilung der Konzession.

2) Ist die Anzahl der eingereichten Gesuche höher als die von der Regierung vorgesehene Anzahl Konzessionen, so entscheidet die Regierung aufgrund der Qualität der Gesuche im Hinblick auf eine optimale Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes.

3) Die Konzession legt die Bedingungen und Auflagen fest.

4) Die Konzession wird nach Eintritt ihrer Rechtskraft in geeigneter Form publiziert.

Art. 15

Gültigkeitsdauer und Verbot der Übertragung

1) Die Konzession gilt in der Regel für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann die Regierung eine kürzere oder längere Dauer vorsehen.

2) Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

3) Die Konzession ist nicht übertragbar. Rechtsgeschäfte, die dieses Verbot missachten oder umgehen, sind nichtig.

Art. 16

Meldepflicht

Der Konzessionsinhaber meldet dem Amt für Volkswirtschaft:

a) unverzüglich, spätestens aber innert vier Wochen alle wesentlichen Änderungen der Konzessionsvoraussetzungen einschliesslich die gegen ihn, seine Organe, die Inhaber von Anteilen oder die daran wirtschaftlich Berechtigten im In- oder Ausland eingeleiteten oder ergangenen:

1. Strafverfahren und Strafurteile;
2. Konkursverfahren;
3. Verfahren betreffend den Entzug oder die Suspendierung von Bewilligungen oder Konzessionen;

b) rechtzeitig vor Eintritt der Rechtswirksamkeit:

1. Übertragungen von Aktien, die zu einer Konzentration von mehr als 5 % des Kapitals oder der Stimmkraft in der gleichen Hand führen;
2. Erhöhungen oder Herabsetzungen des Aktienkapitals;
3. Vereinbarungen mit wichtigen Geschäftspartnern.

Art. 17

Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession

1) Die Regierung entzieht die Konzession, wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder der Inhaber:

- a) sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat;
- b) den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt;

- c) den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, er werde durch Umstände am Betrieb gehindert, für die er keine Verantwortung trägt.
- 2) Sie entzieht die Konzession ebenfalls, wenn der Inhaber oder eine der Personen, die er mit der Geschäftsleitung betraut hat:
- a) in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Gesetz, das Sorgfaltspflichtgesetz, die Durchführungsverordnungen oder die Konzession verstößt;
- b) die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.
- 3) In leichten Fällen kann die Regierung die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
- 4) Im Falle des Entzugs der Konzession muss die Regierung die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit.
- 5) Der Entzug, die Einschränkung und die Suspendierung der Konzession hat die gleiche Wirkung auf die Genehmigung einzelner Spiele, Systeme und dergleichen.
- 6) Der Entzug, die Einschränkung und die Suspendierung der Konzession wird nach Eintritt der Rechtskraft in geeigneter Form publiziert.

B. Spielangebot

Art. 18

Tischspiele

- 1) Spielbanken dürfen eine unbeschränkte Anzahl von Tischspielen und Spieltischen betreiben.
- 2) Die Regierung regelt mit Verordnung:
- a) welche Arten von Tischspielen die Spielbanken anbieten dürfen;
- b) wie die Spielbank in ihren Spielregeln die Höchstensätze für Tischspiele in Abhängigkeit der Gewinnmöglichkeiten festzulegen hat;
- c) die Pflicht der Spielbank zum Erlass von genehmigungspflichtigen Spielregeln für die von ihr durchgeführten Tischspiele;
- d) die Dokumentations- und Meldepflichten im Zusammenhang mit der Durchführung von Tischspielen.
- 3) Die Regierung kann mit Verordnung angemessene Betriebspflichten für den Tischspielbereich vorsehen.

4) An Tischspielen darf nur mit Jetons oder Spielplaques der betreffenden Spielbank gespielt werden.

Art. 19

Geldspielautomaten und Jackpots

1) Spielbanken dürfen vorbehaltlich Abs. 3 eine unbeschränkte Anzahl von Geldspielautomaten und Jackpots betreiben.

2) Die Regierung regelt mit Verordnung:

- a) die Pflicht der Spielbank zum Erlass von genehmigungspflichtigen Spielregeln für die von ihr betriebenen Geldspielautomaten und Jackpots;
- b) die Pflichten der Spielbank zur Sicherstellung von Jackpot-Gewinnen;
- c) die Dokumentations- und Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Geldspielautomaten und Jackpots;
- d) die Modalitäten des Betriebs systembasierter Angebote ("downloadable games", "system based games").

3) Die Regierung kann mit Verordnung ein angemessenes Verhältnis zwischen der Anzahl Geldspielautomaten und der Anzahl Spieltische festlegen.

4) Das Amt für Volkswirtschaft kann die Höchstgewinne bei Jackpots beschränken, soweit die liquiden Mittel der Spielbank dies notwendig erscheinen lassen.

5) An Geldspielautomaten und Jackpots darf nur gespielt werden mit:

- a) Bargeld; oder
- b) Jetons oder elektronischen Trägermedien der betreffenden Spielbank.

Art. 20

Spieltourniere

1) Spielbanken dürfen Spieltourniere durchführen.

2) Die Regierung regelt mit Verordnung:

- a) die Pflicht der Spielbank zum Erlass von genehmigungspflichtigen Turnierregeln für die von ihr durchgeführten Spieltourniere;
- b) die für die Durchführung von Spieltournieren zugelassenen Geldspiele;
- c) weitere Modalitäten der Durchführung von Spieltournieren.

C. Spielbetrieb

Art. 21

Besondere Genehmigungen und Bewilligungen

1) Verträge, mit denen Spielbanken spielrelevante Aufgaben an Dritte übertragen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit vorgängig der Genehmigung des Amtes für Volkswirtschaft. Aufgaben im Kernbereich des Spielbetriebs dürfen nicht übertragen werden.

2) Die Regierung kann mit Verordnung besondere Bewilligungen vorsehen für:

- a) die Lieferanten von Spielgeräten und spielrelevanter Software;
- b) die technische Ausrüstung einschliesslich elektronische Abrechnungs- und Kontrollsysteme.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Bewilligungsvoraussetzungen, die Zuständigkeit und das Verfahren, mit Verordnung.

Art. 22

Spielverbot

1) Folgende Personen unterliegen einem allgemeinen Spielverbot:

- a) Personen unter 18 Jahre;
- b) Personen, gegen die eine Spielsperre besteht (Art. 23);
- c) Mitglieder der Organe und die Angestellten der Aufsichtsbehörden und der Revisionsstellen, die mit Aufgaben im Bereich der Aufsicht über die Geldspiele in Liechtenstein betraut sind, sowie die Mitglieder des Fachbeirates;
- d) Personen, gegen die nach Massgabe des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen Zwangsmassnahmen erlassen wurden.

2) Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen:

- a) Mitglieder der Organe und Angestellte der Spielbank;
- b) Aktionäre, die mehr als 5 % des Aktienkapitals der Spielbank halten;
- c) Mitglieder der Organe von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln.

3) Die Spielbank führt ein elektronisches Register, in das die Spielverbote nach Abs. 1 Bst. b bis d und Abs. 2 Bst. a und b eingetragen werden;

die Eintragung hat insbesondere den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Adresse der betroffenen Person sowie die Art, das Ausstellungsdatum, den Grund und die Aufhebung des Spielverbots zu enthalten.

Art. 23

Spielsperre

1) Die Spielbank sperrt Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie auf Grund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund Meldungen Dritter weiss oder annehmen muss, dass sie:

- a) überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;
- b) Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen;
- c) den geordneten Spielbetrieb beeinträchtigen.

2) Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.

3) Die Spielsperre muss aufgehoben werden, sobald der Grund dafür nicht mehr besteht.

4) Die Spieler können selbst bei der Spielbank eine Spielsperre beantragen.

Art. 24

Zutritts- und Teilnahmebeschränkungen

Die Spielbank kann:

- a) Personen ohne Angabe von Gründen den Eintritt oder die Teilnahme an Geldspielen verweigern;
- b) Eintrittspreise erheben;
- c) Kleidungs Vorschriften erlassen.

Art. 25

Feststellung und Überprüfung der Identität

1) Die Spielbank überprüft die Identität der Personen, bevor sie ihnen Zutritt gewährt. Als Identitätsnachweis gelten:

- a) jedes beweiskräftige amtliche Ausweispapier mit Foto, welches zur Einreise ins Fürstentum Liechtenstein berechtigt;
- b) weitere vom Amt für Volkswirtschaft bezeichnete amtliche Ausweispa-piere mit Foto, die in lateinischer Schrift abgefasst sind sowie Name, Vorname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit enthalten; oder
- c) die vom Amt für Volkswirtschaft bewilligten Kundenkarten der Spielbank.

2) Die Spielbank identifiziert die Spieler nach Massgabe des Sorgfalts-pflichtgesetzes entweder beim Eintritt in die Spielbank oder beim Erreichen der Schwellenwerte für die Pflicht zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten bei Abwicklung von gelegentlichen Transaktionen.

Art. 26

Erfassen von Kundendaten

1) Die Spielbank darf nach vorgängiger Information und Einwilligung des Spielbankbesuchers zum Erstellen einer Kundenkarte oder zu Marke-tinzwecken insbesondere folgende Daten erfassen und auswerten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Adresse;
- b) Art und Nummer des amtlichen Ausweisapiers;
- c) Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs oder der Spielteilnahme;
- d) benutzte Spiele, Spieleinsätze und Spielgewinne.

2) Die Weitergabe von Kundendaten ist nur zulässig, wenn:

- a) die betroffene Person vorgängig schriftlich einwilligt;
- b) eine gesetzliche Vorschrift dies ausdrücklich vorsieht;
- c) die Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer Behörde erforderlich sind.

3) Die Spielbank erlässt ein Reglement über die Bearbeitung der Daten nach Abs. 1.

4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung vorbehalten.

Art. 27

Qualitätsmanagement-, Abrechnungs- und Kontroll- sowie Kameraüberwachungssysteme

1) Die Spielbank betreibt ein wirksames Qualitätsmanagementsystem (QMS), das der Art und dem Umfang seiner Tätigkeit entspricht. Das QMS umfasst auch die Datenbearbeitungsvorgänge sowie das Risikomanagement mit Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens für besonders risikobehaftete Geschäfte, welche die Liquidität und den Ruf der Spielbank gefährden können.

2) Sie betreibt ein elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem (EAKS) für alle elektronisch durchgeführten Geldspiele.

3) Sie unterhält ein Kameraüberwachungssystem, das die Vorgänge insbesondere in folgenden Bereichen der Spielbank erfasst und speichert:

- a) im Zutrittsbereich;
- b) in Spielsälen;
- c) im Kassenbereich;
- d) in Räumen mit Bewegungen von Geld oder anderen Vermögenswerten einschliesslich Spielutensilien;
- e) in Räumen mit EAKS; und
- f) in Räumen mit Jackpot-Controllern.

4) Das Kameraüberwachungssystem bedarf keiner gesonderter Genehmigung nach dem Datenschutzgesetz.

5) Die Regierung legt die Anforderungen an die Systeme mit Verordnung fest.

Art. 28

Spielregeln und Handbücher

1) Die Spielbank erstellt Spielregeln und Handbücher für die von ihr angebotenen Geldspiele und unterbreitet sie dem Amt für Volkswirtschaft zur Genehmigung.

2) Sie stellt sicher, dass die Spieler in geeigneter Form über die Spielregeln und die Bedingungen der Spielteilnahme informiert werden.

3) Die Regierung legt die Anforderungen an die Spielregeln und Handbücher sowie an die Information der Spieler mit Verordnung fest.

Art. 29

Darlehen und Vorschüsse

- 1) Die Spielbank darf den Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.
- 2) Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihren Räumlichkeiten, einschliesslich der zur Spielbank gehörenden Aussenanlagen, Dritte den Spielern keine Darlehen oder Vorschüsse gewerbsmässig gewähren.

Art. 30

Zahlungsmittel und Finanztransaktionen

- 1) Die Annahme von Kredit- und Debitkarten ist gestattet. Die Spielbank dokumentiert die Transaktion.
- 2) Die Spielbank darf keine Inhaberschecks annehmen oder ausstellen.
- 3) Schecks, die der Aussteller auf den Namen der Spielbank ausgestellt hat, darf sie annehmen. Sie muss sich bei der Annahme über die Identität der Person vergewissern, die den Scheck ausstellt. Sie registriert den Vorgang.
- 4) Die Regierung legt nach Anhörung der FMA mit Verordnung fest, ab welcher Höhe die Auszahlungen und die Rückzahlungen durch Namensscheck oder mit Banküberweisung vorgenommen werden müssen.
- 5) Die Spielbank kann Einsätze, Jetons und Spielgewinne in Form eines Depots zur Verfügung der Spieler halten. Sie darf die Depotguthaben weder verzinsen noch aktiv verwalten. Die Regierung regelt die weiteren Anforderungen nach Anhörung der FMA mit Verordnung.

Art. 31

Gewinnbestätigungen

- 1) Die Spielbank bestätigt keine Spielgewinne.
- 2) Die Regierung kann nach Anhörung der FMA mit Verordnung Ausnahmen vorsehen, soweit dies mit dem Zweck des Sorgfaltspflichtgesetzes vereinbar ist.

Art. 32

Trinkgelder

1) Trinkgelder, die für einen von der Spielbank festgelegten Kreis der Angestellten bestimmt sind, sind in die speziell dafür vorgesehenen Behälter (Tronc) einzulegen und mit gesonderter Abrechnung zu erfassen und zu belegen. Sie sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrages. Die Spielbank legt die Verteilung des Tronc in einem Reglement fest.

2) Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich die Mitarbeiter im persönlichen Dienstleistungsbereich annehmen, insbesondere das Restaurant- oder Garderobenpersonal.

Art. 33

Werbung

Eine Spielbank darf nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben. Sie ist in der Werbung bekannt zu geben.

Art. 34

Dokumentationspflicht

1) Die Spielbank hat die dauernden Geschäftsbeziehungen mit Spielern angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2) Die Regierung regelt nach Anhörung der FMA mit Verordnung die weiteren Dokumentationspflichten.

Art. 35

Schweigepflicht

1) Die Mitglieder der Organe sowie die Angestellten der Spielbank sind zur zeitlich unbegrenzten Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen aufgrund der Teilnahme von Spielern an Geldspielen anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber Strafgerichten und Aufsichtsorganen sowie die zulässige Datenbekanntgabe nach diesem Gesetz.

D. Rechnungslegung und Revision

Art. 36

Geschäftsbericht und Rechnungslegung

1) Die Spielbank legt dem Amt für Volkswirtschaft und der FMA jedes Jahr innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht vor.

2) Der Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Angaben über die Eigenkapitalbewegungen, Mittelflussrechnung und Anhang. Sie werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielbank möglichst zuverlässig beurteilt werden kann.

3) Im Geschäftsbericht ist zudem die Umsetzung des Sicherheits-, des Sorgfaltspflicht- und des Sozialkonzepts darzulegen.

4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Erstellung der Jahresrechnung die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts Anwendung.

5) Die Regierung legt mit Verordnung fest, wie der Geschäftsbericht zu erstellen ist. Sie kann für die Jahresrechnung die Anwendung international anerkannter Rechnungslegungsstandards verlangen.

Art. 37

Revisionsstelle

1) Die Spielbank hat ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine unabhängige Revisionsstelle nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften prüfen zu lassen.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann ausserordentliche Revisionen anordnen.

Art. 38

Aufgaben

1) Die Revisionsstelle prüft, ob:

- a) die Geschäftstätigkeit und die Organisation der Spielbank den Gesetzen, Statuten und Reglementen entspricht;

- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession dauernd erfüllt sind;
- c) der Geschäftsbericht den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entspricht.

2) Die Revisionsstelle fasst das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Revisionsbericht zusammen und übermittelt diesen gleichzeitig dem Verwaltungsrat der Spielbank, dem Amt für Volkswirtschaft und der FMA.

3) Die Regierung kann nach Anhörung der FMA nähere Bestimmungen, insbesondere über den Mindestinhalt des Revisionsberichts, mit Verordnung festlegen.

Art. 39

Auskunftspflicht

Die Spielbank gewährt der Revisionsstelle jederzeit Einsicht in alle Bücher und Belege einschliesslich Geschäftskorrespondenz und Protokolle von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung und erteilt ihr alle Auskünfte, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

Art. 40

Anzeigepflicht

1) Stellt die Revisionsstelle Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder andere Unregelmässigkeiten fest, setzt sie der Spielbank eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, erstattet sie Bericht an das Amt für Volkswirtschaft und die FMA.

2) Die Revisionsstelle hat das Amt für Volkswirtschaft und die FMA sofort zu benachrichtigen, wenn:

- a) eine Fristansetzung zwecklos erscheint; oder
- b) sie feststellt, dass von der Geschäftsleitung strafbare Handlungen begangen wurden oder andere schwere Misstände bestehen, die dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

3) Revisionsstellen, die dem Amt für Volkswirtschaft oder der FMA nach Treu und Glauben Sachverhalte nach Abs. 1 und 2 zur Kenntnis bringen, verstossen nicht gegen eine allfällige vertragliche oder gesetzliche Beschränkung der Informationsweitergabe.

Art. 41

Kosten der Revision

- 1) Die Spielbank trägt die Kosten der Revision. Diese richten sich nach dem von der Regierung mit Verordnung erlassenen Tarif.
- 2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Revision ist untersagt.

III. Lotterien und Wetten

A. Bewilligungen

Art. 42

Grundsätze

- 1) Wer gewerbsmässig oder öffentlich Lotterien oder Wetten veranstaltet, braucht eine Veranstalterbewilligung der Regierung; vorbehalten bleibt Abs. 4 und Art. 60. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Veranstalterbewilligung.
- 2) Für jedes Spiel ist zudem eine Spielbewilligung des Amtes für Volkswirtschaft erforderlich.
- 3) Für Kleinveranstalter erteilt das Amt für Volkswirtschaft die Veranstalter- und die Spielbewilligung in einer einzigen Bewilligung. Die Regierung kann mit Verordnung für Kleinveranstalter nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m Ziff. 2, die innerhalb eines Jahres Einsätze von weniger als 25 000 Franken generieren, anstelle der Bewilligungspflicht eine Meldepflicht vorsehen.
- 4) Tombolas sind von der Bewilligungspflicht befreit.

Art. 43

Voraussetzungen für die Veranstalterbewilligung

- 1) Eine Veranstalterbewilligung kann nur erteilt werden, wenn:
 - a) der Gesuchsteller, die wichtigsten Geschäftspartner und die Inhaber von Anteilen sowie die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten über genügend Eigenmittel verfügen, einen guten Leumund haben und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;

- b) der Gesuchsteller und die Inhaber von Anteilen sowie, auf Verlangen der Regierung, die wichtigsten Geschäftspartner die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachgewiesen haben;
- c) der Gesuchsteller durch Statuten, Organisation, vertragliche Bindungen und die internen Reglemente und Qualitätsmanagementsysteme die Unabhängigkeit der Geschäftsführung gegen aussen, die Transparenz und Überwachung des Spielbetriebes und der Geldflüsse sowie die notwendigen Fachkenntnisse gewährleistet;
- d) der Gesuchsteller ein Sicherheitskonzept und ein Sozialkonzept im Sinne der Art. 10 und 12 vorlegt;
- e) der Gesuchsteller die Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorlegt und aus diesen glaubwürdig hervorgeht, dass die Unternehmung wirtschaftlich überlebensfähig ist;
- f) der Gesuchsteller die Massnahmen darlegt, wie die Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Veranlagung der Geldspielabgabe geschaffen werden;
- g) der Gesuchsteller - soweit er Teil einer im Geldspielbereich tätigen ausländischen Gruppe bildet - einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht untersteht.

2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. d, e und g finden keine Anwendung auf Kleinveranstalter. Die Regierung kann für Kleinveranstalter mit Verordnung weitere Erleichterungen für die Nachweise nach Abs. 1 Bst. a bis c vorsehen.

3) Die Bewilligung für die Veranstaltung von Wetten wird ausschliesslich Aktiengesellschaften nach liechtensteinischem Recht erteilt, deren Aktienkapital in Namensaktien aufgeteilt ist.

Art. 44

Voraussetzungen für die Spielbewilligung

1) Eine Spielbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Lotterien und Wetten auf ordnungsgemässe und transparente Weise durchgeführt werden können und der Gesuchsteller Angaben macht über:

- a) die Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
- b) Durchführungsform, -häufigkeit, -dauer und -gebiet;

- c) die Modalitäten der Ziehung oder jeder anderen Ermittlung eines spielentscheidenden Ereignisses, der Resultatfeststellung, der Gewinnermittlung und der Gewinnauszahlung;
- d) die Regelung bei unvorhergesehenem Abbruch oder Nichtdurchführung;
- e) die Regelung bei nicht eingelösten Gewinnen; und
- f) die Sicherstellung der Gewinnauszahlung.
 - 2) Für Wetten muss der Gesuchsteller zudem angeben:
 - a) bei Totalisatorwetten: den Verteilungsplan;
 - b) bei Quoten- und anderen Buchmacherwetten: die Methodik der Festlegung der Gewinn- und Verlustquoten;
 - c) bei Sportwetten: den Nachweis der rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Trennung zwischen dem Veranstalter der Wette und dem Veranstalter des Sportereignisses.
 - 3) Die Regierung kann für Kleinveranstalter mit Verordnung Erleichterungen für die Nachweise nach Abs. 1 vorsehen.

Art. 45

Bewilligungspflicht für Online-Terminals

- 1) Wer Online-Terminals für das Einlesen von Spielscheinen oder die Eingabe von Quick-Tipps zur Teilnahme an Lotterien oder Wetten betreiben will, braucht eine Bewilligung des Amtes für Volkswirtschaft.
- 2) Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn:
 - a) sichergestellt ist, dass Online-Terminals nicht für Online-Geldspiele missbraucht werden;
 - b) der Gesuchsteller die Voraussetzungen nach Art. 8, 9 und 11 des Gewerbegesetzes erfüllt.

Art. 46

Einreichung und Vorprüfung von Gesuchen

- 1) Bewilligungsgesuche sind beim Amt für Volkswirtschaft einzureichen.
- 2) Das Amt für Volkswirtschaft prüft das Gesuch und verlangt gegebenenfalls beim Gesuchsteller unter Fristansetzung eine Nachbesserung oder weitere Unterlagen.
- 3) Das Amt für Volkswirtschaft führt das Verfahren zügig durch.

4) Der Gesuchsteller ist verpflichtet, alle wesentlichen Änderungen der während des Verfahrens eingereichten Angaben und Unterlagen unverzüglich dem Amt für Volkswirtschaft zu melden.

5) Das Amt für Volkswirtschaft stellt der Regierung Antrag auf Erteilung oder Ablehnung der Veranstalterbewilligung.

6) Die Regierung regelt das Nähere über das Verfahren mit Verordnung.

Art. 47

Erteilung der Bewilligung

1) Über die Erteilung von Bewilligungen entscheidet:

- a) bei Veranstalterbewilligungen die Regierung;
- b) bei Spielbewilligungen, Bewilligungen für Kleinveranstalter und Bewilligungen für Online-Terminals das Amt für Volkswirtschaft.

2) Die Bewilligung kann Bedingungen und Auflagen festlegen.

3) Die Veranstalterbewilligung wird nach Eintritt ihrer Rechtskraft in geeigneter Form publiziert.

Art. 48

Gültigkeitsdauer und Verbot der Übertragung

1) Veranstalterbewilligungen gelten in der Regel für fünf Jahre, Spielbewilligungen für ein Jahr. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann die Regierung eine kürzere oder längere Dauer vorsehen.

2) Bewilligungen können verlängert oder erneuert werden. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

3) Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Rechtsgeschäfte, die dieses Verbot missachten oder umgehen, sind nichtig.

Art. 49

Meldepflicht

1) Der Bewilligungsinhaber meldet dem Amt für Volkswirtschaft:

- a) unverzüglich, spätestens aber innert vier Wochen alle wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen einschliesslich die gegen ihn, seine Organe, die Inhaber von Anteilen oder die daran wirtschaftlich Berechtigten im In- oder Ausland eingeleiteten oder ergangenen:

1. Strafverfahren und Strafurteile;
 2. Konkursverfahren;
 3. Verfahren betreffend den Entzug oder die Suspendierung von Bewilligungen;
- b) bei Aktiengesellschaften rechtzeitig vor Eintritt der Rechtswirksamkeit:
1. Übertragungen von Aktien, die zu einer Konzentration von mehr als 5 % des Kapitals oder der Stimmkraft in der gleichen Hand führen;
 2. Erhöhungen oder Herabsetzungen des Aktienkapitals;
 3. Vereinbarungen mit wichtigen Geschäftspartnern.
- 2) Die Regierung legt für Kleinveranstalter mit Verordnung besondere Erleichterungen hinsichtlich der Meldepflichten nach Abs. 1 Bst. b fest.

Art. 50

Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Bewilligungen

- 1) Auf den Entzug, die Einschränkung und Suspendierung der Bewilligungen findet Art. 17 sinngemäss Anwendung.
- 2) Der Entzug, die Einschränkung oder die Suspendierung der Veranstalterbewilligung hat die gleiche Wirkung für die Spielbewilligung und die dem Veranstalter erteilten besonderen Bewilligungen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. a.

B. Spieldurchführung

Art. 51

Ziehung oder andere Ermittlung des spielentscheidenden Ereignisses

- 1) Die Ziehung einer Lotterie sowie jede andere Ermittlung eines spielentscheidenden Ereignisses muss in sicherer und transparenter Weise erfolgen und von einer Amts- oder Urkundsperson oder auf eine andere, gleichwertige Weise persönlich oder elektronisch überwacht werden.
- 2) Die Ziehung oder die andere Ermittlung des spielentscheidenden Ereignisses ist zu dokumentieren.
- 3) Der Veranstalter hat dem Amt für Volkswirtschaft auf Verlangen die Dokumentation zuzustellen.

Art. 52

Anforderungen an die technischen Einrichtungen und Hilfsmittel

1) Die technischen Einrichtungen und Hilfsmittel müssen so beschaffen sein, dass die Ziehung oder die andere Ermittlung des spielentscheidenden Ereignisses nicht beeinflusst oder manipuliert werden kann.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann die Erfüllung dieser Anforderungen prüfen oder prüfen lassen. Bei computerunterstützter Ziehung oder anderer Ermittlung des spielentscheidenden Ereignisses muss eine Prüfung durchgeführt werden.

Art. 53

Tombolas

Die Regierung kann mit Verordnung die Höchsteinsätze und -gewinne, die Pflicht zur vorgängigen Meldung sowie die weiteren Anforderungen an die Tombolas festlegen.

Art. 54

Verbot der gewerbsmässigen Spielvermittlung

Die gewerbsmässig betriebene Spielvermittlung ist verboten.

Art. 55

Weitere Vorschriften zur Spieldurchführung

1) Im Übrigen finden auf die Durchführung von Lotterien und Wetten sinngemäss folgende Bestimmungen über den Spielbetrieb von Spielbanken Anwendung:

- a) Art. 21 (Besondere Bewilligungen);
- b) Art. 22 Abs. 1 und 2 (Spielverbot);
- c) Art. 23 (Spielsperren);
- d) Art. 24 (Zutritts- und Teilnahmebeschränkungen);
- e) Art. 26 (Erfassen von Kundendaten);
- f) Art. 27 (Qualitätsmanagement-, Abrechnungs- und Kontroll- sowie Kameraüberwachungssysteme);
- g) Art. 28 (Spielregeln und Handbücher);
- h) Art. 29 (Darlehen und Vorschüsse);

- i) Art. 30 Abs. 1 bis 4 (Zahlungsmittel und Finanztransaktionen);
- k) Art. 31 (Gewinnbestätigungen);
- l) Art. 33 (Werbung);
- m) Art. 34 (Dokumentationspflicht);
- n) Art. 35 (Schweigepflicht).
 - 2) Die Regierung kann mit Verordnung Erleichterungen festlegen für:
 - a) über den Detailhandel vertriebene Lotterien und Wetten hinsichtlich der Pflichten nach:
 - 1. Art. 22 (Spielverbot);
 - 2. Art. 23 (Spielsperre);
 - 3. Art. 34 Abs. 1 (Dokumentationspflicht);
 - b) Kleinveranstalter hinsichtlich der Pflichten nach Abs. 1 mit Ausnahme von:
 - 1. Art. 29 (Darlehen und Vorschüsse);
 - 2. Art. 30 (Zahlungsmittel und Finanztransaktionen);
 - 3. Art. 31 (Gewinnbestätigungen);
 - 4. Art. 33 (Werbung).

C. Rechnungslegung und Revision

Art. 56

Grundsatz

- 1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Rechnungslegung und Revision bei Lotterien und Wetten die Art. 36 bis 41 sinngemäss Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend:
 - a) Übermittlung des Geschäftsberichts an die FMA (Art. 36 Abs. 1);
 - b) Angaben im Geschäftsbericht über die Umsetzung eines Sorgfaltpflichtkonzepts (Art. 36 Abs. 3);
 - c) Übermittlung des Revisionsberichts an die FMA (Art. 38 Abs. 2);
 - d) Anzeigepflicht der Revisionsstelle gegenüber der FMA (Art. 40).
- 2) Der Veranstalter muss für jede Lotterie oder Wette gesondert Buch führen.

Art. 57

Erleichterungen für Kleinveranstalter

Kleinveranstalter stellen dem Amt für Volkswirtschaft wahlweise innert zwei Monaten nach Ende der Durchführung einer Lotterie oder Wette oder nach dem Vorliegen von Jahresrechnung und Jahresbericht des vorangehenden Geschäftsjahres einen Bericht zu. Dieser enthält:

- a) die Abrechnung über das betreffende Spiel;
- b) Angaben über den Spielablauf;
- c) Angaben über die Verwendung der Erträge;
- d) die Jahresrechnung und den Jahresbericht des vorangehenden Geschäftsjahres.

IV. Geschicklichkeits-Geldspiele

Art. 58

Meldepflicht

1) Wer gewerbsmässig oder öffentlich ein Geschicklichkeits-Geldspiel veranstaltet, muss dessen Durchführung und die Modalitäten des Spiels vorgängig dem Amt für Volkswirtschaft melden. Vorbehalten bleibt Art. 60.

2) Die Durchführung von Geschicklichkeits-Geldspielen ist zulässig, wenn die Transparenz und Überwachung des Spielbetriebs und der Geldflüsse gewährleistet ist.

Art. 59

Weitere Vorschriften zur Spieldurchführung

1) Im Übrigen finden auf die Durchführung von Geschicklichkeits-Geldspielen sinngemäss folgende Bestimmungen über den Spielbetrieb von Spielbanken Anwendung:

- a) Art. 24 (Zutritts- und Teilnahmebeschränkungen);
- b) Art. 26 (Erfassen von Kundendaten);
- c) Art. 28 Abs. 2 (Information der Spieler);
- d) Art. 29 (Darlehen und Vorschüsse);
- e) Art. 30 Abs. 1 bis 4 (Zahlungsmittel und Finanztransaktionen);

f) Art. 31 (Gewinnbestätigungen);

g) Art. 33 (Werbung).

2) Geschicklichkeits-Geldspiele mit Geldspielautomaten dürfen nur in konzessionierten Spielbanken angeboten werden.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

V. Online-Geldspiele

A. Konzessionen

Art. 60

Konzessionspflicht

1) Wer gewerbsmässig oder öffentlich Online-Geldspiele veranstaltet, braucht eine Konzession der Regierung.

2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Konzession. Die Regierung kann die Anzahl Konzessionen mit Verordnung beschränken.

Art. 61

Weitere Vorschriften zur Konzession

Im Übrigen finden auf die Konzessionen für Online-Geldspiele sinngemäss folgende Bestimmungen über die Konzessionen für Spielbanken Anwendung:

a) Art. 9 Bst. a bis h und k (Konzessionsvoraussetzungen);

b) Art. 10 und 11 (Sicherheits- und Sorgfaltspflichtkonzept);

c) Art. 13 (Einreichung und Vorprüfung von Gesuchen) mit der Massgabe, dass nur die FMA zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen wird;

d) Art. 14 (Erteilung der Konzession);

e) Art. 15 (Gültigkeitsdauer und Verbot der Übertragung) mit der Massgabe, dass die Gültigkeitsdauer in der Regel fünf Jahre beträgt;

f) Art. 16 (Meldepflicht);

g) Art. 17 (Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession).

B. Besondere Bewilligungen

Art. 62

Grundsatz

1) Die Regierung kann mit Verordnung besondere Bewilligungen vorsehen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit:

- a) Server Hosting;
- b) gewerbmässig durchgeführter Spielervermittlung ("affiliate programs");
- c) Marketing und Promotion.

2) Sie regelt das Nähere, insbesondere die Bewilligungsvoraussetzungen, die Zuständigkeit und das Verfahren, mit Verordnung.

3) Im Übrigen findet Art. 21 sinngemäss Anwendung.

C. Spielangebot

Art. 63

Durchführungsorte

1) Online-Geldspiele dürfen nur durchgeführt werden:

- a) im Privatbereich; insbesondere ist die Durchführung in öffentlichen Lokalen, Spielhallen oder Gastgewerbebetrieben unzulässig;
- b) in konzessionierten Spielbanken.

2) Wer Online-Geldspiele in einer konzessionierten Spielbank durchführen will, hat - soweit er als Veranstalter nicht selbst eine Spielbank ist - mit der Spielbank einen schriftlichen Vertrag über die Durchführung der Spiele abzuschliessen und diesen dem Amt für Volkswirtschaft vorgängig zur Genehmigung vorzulegen. Der Betrieb und die Abgabepflicht der Spiele unterliegen den für die Geldspielautomaten in Spielbanken geltenden Vorschriften; die Regierung kann mit Verordnung Ausnahmen vorsehen, soweit dies für einen ordnungsgemässen Spielbetrieb notwendig ist.

Art. 64

Spiele

1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf der Veranstalter von Online-Geldspielen auf seinen elektronischen Plattformen die folgenden Spiele elektronisch durchführen:

- a) die von der Regierung mit Verordnung zugelassenen Tischspiele im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a;
- b) Geldspielautomatenspiele und Jackpots im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Bst. a;
- c) Lotterien und Wetten im Sinne von Art. 44;
- d) Geschicklichkeitsspiele im Sinne von Art. 58.
 - 2) Die Konzession kann das Spielangebot beschränken.

D. Spielbetrieb

Art. 65

Grundsatz

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden auf den Spielbetrieb von Online-Geldspielen die Art. 19, 20, 22 bis 24, 26 bis 29, 31 sowie 33 bis 35 sinngemäss Anwendung.

Art. 66

Veröffentlichungspflichten

Der Veranstalter von Online-Geldspielen hat auf seiner Homepage zu veröffentlichen:

- a) den Namen und die Adresse des Veranstalters;
- b) das Datum der Konzessionierung;
- c) den Hinweis, dass er dem Geldspielgesetz unterstellt ist;
- d) den Hinweis, dass Minderjährige von der Teilnahme an Online-Geldspielen ausgeschlossen sind;
- e) die weiteren von diesem Gesetz verlangten Informationen für die Spieler und die Öffentlichkeit.

Art. 67

Feststellung und Überprüfung der Identität

1) Der Veranstalter hat vor Spielbeginn folgende Angaben über den Spieler zu verlangen:

- a) den Namen und die Adresse, einschliesslich der Email-Adresse;
- b) das Geburtsdatum;

c) Angaben zum Bankkonto oder zur Kreditkarte mit Name und Adresse des Halters.

2) Der Veranstalter hat nach den Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes die Identität des Spielteilnehmers festzustellen und zu überprüfen, bevor er zu dessen Gunsten Überweisungen von mehr als 5 000 Franken tätigt. Nötigenfalls ist eine amtlich echtheitsbeglaubigte Kopie eines beweiskräftigen Dokuments einzuverlangen.

3) Weitergehende Pflichten nach dem Sorgfaltspflichtgesetz bleiben vorbehalten.

Art. 68

Geschäftsbeziehungen mit Spielern

1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für jeden Spieler ein Kundenkonto einzurichten, über das sämtliche Transaktionen zugunsten und zulasten des Spielers abgewickelt werden. Kein Spieler darf über mehr als ein Kundenkonto verfügen.

2) Der Veranstalter nimmt Überweisungen zugunsten des Spielers ausschliesslich auf das Konto vor, von dem der Spieler zuletzt Einlagen erbracht hat. Die Regierung kann nach Anhörung der FMA mit Verordnung Ausnahmen vorsehen.

3) Der Veranstalter ist verpflichtet:

- a) sicherzustellen, dass sich Spieler jederzeit über den aktuellen Saldo ihres Kundenkontos informieren und in die Kontodetails Einblick nehmen können;
- b) dem Spieler jederzeit die sofortige Überweisung seiner Guthaben und die Auflösung seines Kontos zu ermöglichen, ausser das Amt für Volkswirtschaft oder die FMA hat eine Sperre verfügt;
- c) die Geschäftsbeziehung mit einem Spieler sofort abzubrechen, wenn dieser falsche Angaben gemacht hat;
- d) wirksame Massnahmen zum Schutze der Kundengelder zu treffen, insbesondere:
 1. die eigenen Gelder und jene der Spieler getrennt zu verwalten;
 2. seine Bankbeziehungen mit im Inland zugelassenen Banken zu unterhalten;
 3. eine aktive Bewirtschaftung von Kundengeldern zu unterlassen.

Art. 69

Zahlungsverkehr und Dokumentation

- 1) Einlagen von Spielern können erbracht werden durch:
 - a) elektronische Überweisungen;
 - b) Debit- und Kreditkarten;
 - c) Einzahlungen bei einer Bank oder Post;
 - d) Bankschecks.
- 2) Der Veranstalter darf mit dem Spieler keine Bargeschäfte abwickeln.
- 3) Er kann Mindest- und Höchsteinlagen vorsehen.
- 4) Er hat den Zahlungsverkehr mit dem Spieler sowie die Spielvorgänge lückenlos zu protokollieren und zu dokumentieren.
- 5) Die Regierung kann die Höhe der Einlagen von Spielern mit Verordnung begrenzen.

Art. 70

Technische Infrastruktur

- 1) Der Betrieb und die Wartung elektronischer Plattformen für die Durchführung und die Kontrolle der Online-Geldspiele hat im Wesentlichen im Inland zu erfolgen.
- 2) Die elektronischen Plattformen sind vor deren Inbetriebnahme durch eine qualifizierte und unabhängige Fachstelle, die vom Amt für Volkswirtschaft anerkannt ist, zu zertifizieren.
- 3) Das Amt für Volkswirtschaft kann elektronische Plattformen prüfen oder prüfen lassen.
- 4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 71

Kontrollsystem

- 1) Der Veranstalter betreibt ein wirksames Kontrollsystem. Dieses bedarf der Genehmigung des Amtes für Volkswirtschaft.
- 2) Das Kontrollsystem erstreckt sich insbesondere auf die Kontrolle:

- a) des Betriebskonzepts einschliesslich die internen Abläufe und Verfahren, das Verfahren zur Teilnahme am Spiel und das Verfahren zur Ermittlung und Auszahlung von Spielgewinnen;
- b) der Funktionstüchtigkeit der Software;
- c) der Buchführung;
- d) des Verfahrens zur Gewährleistung einer sicheren technischen Infrastruktur;
- e) des Sicherheitskonzepts einschliesslich Notfallkonzept zur Sicherstellung des planmässigen Betriebs nach Systemausfällen;
- f) des Sorgfaltspflichtkonzepts.

E. Rechnungslegung und Revision

Art. 72

Grundsatz

Auf die Rechnungslegung und Revision bei Online-Geldspielen finden die Art. 36 bis 41 sinngemäss Anwendung.

VI. Geldspielabgabe

Art. 73

Grundsatz

1) Der Staat erhebt auf den Bruttospielerträgen von Geldspielen nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Abgabe (Geldspielabgabe).

2) Die Geldspielabgabe beträgt:

- a) bei Spielbanken: mindestens 12.5 % und höchstens 40 % der Bruttospielerträge, wobei der Abgabesatz progressiv gestaltet wird;
- b) bei Lotterien und Wetten: mindestens 10 % und höchstens 20 % der Bruttospielerträge, wobei der Abgabesatz je nach Art der angebotenen Geldspiele unterschiedlich bemessen werden kann;
- c) bei Online-Geldspielen: mindestens 5 % und höchstens 12.5 % der Bruttospielerträge, wobei der Abgabesatz je nach Art der angebotenen Geldspiele unterschiedlich bemessen werden kann.

3) Von der Geldspielabgabe befreit sind:

- a) Tombolas;
- b) Geschicklichkeits-Geldspiele;
- c) Kleinveranstalter nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m Ziff. 2 und 3.

4) Die Regierung legt die einzelnen Abgabesätze innerhalb der Grenzen nach Abs. 2 mit Verordnung fest. Sie berücksichtigt dabei, dass die Anbieter von Geldspielen im internationalen Wettbewerb bestehen und eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.

Art. 74

Veranlagung und Bezug

1) Die Veranlagung und der Bezug der Abgabe obliegen dem Amt für Volkswirtschaft.

2) Die Anbieter von Geldspielen legen das Abrechnungsverfahren für die von ihnen durchgeführten Geldspiele in einem Reglement fest und unterbreiten dieses dem Amt für Volkswirtschaft zur Genehmigung.

3) Hat ein Anbieter von Geldspielen trotz Mahnung eine Abgabeerklärung nicht eingereicht oder kann der Bruttospielertrag mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so bestimmt das Amt für Volkswirtschaft den Bruttospielertrag und nimmt die amtliche Veranlagung vor. Hierzu kann es vor Ort eine Revision vornehmen.

4) Das Recht, eine Abgabe zu verlangen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Abgabeperiode; vorbehalten bleibt die Eröffnung eines Nach- oder Strafabgabeverfahrens nach Art. 75. Abgabeforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

5) Die Regierung regelt das Nähere über das Verfahren, insbesondere die Pflicht zur Leistung von Akontozahlungen und zur Zahlung von Verzugszinsen, mit Verordnung.

Art. 75

Nach- und Strafabgabe

1) Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die dem Amt für Volkswirtschaft nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig vorgenommen wurde, so sind die nicht erhobenen Abgaben samt Zinsen als Nachabgabe zu entrichten. Wenn der Grund dafür in einem Vergehen oder

einer Übertretung nach diesem Gesetz liegt, ist zusätzlich eine Strafabgabe zu entrichten; diese beträgt höchstens das Fünffache der Nachabgabe.

2) Hat der Anbieter von Geldspielen die der Abgabe unterliegenden Beträge in seiner Abgabeerklärung vollständig und genau angegeben und waren dem Amt für Volkswirtschaft die für die Bewertung der einzelnen Bestandteile erforderlichen Grundlagen bekannt, so kann keine Nachabgabe erhoben werden.

3) Das Recht, ein Nach- oder Strafabgabeverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Abgabeperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

4) Die Eröffnung eines Strafverfahrens nach Art. 88ff. gilt zugleich als Einleitung eines Nachabgabeverfahrens. Das Recht, eine Nachabgabe festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Abgabeperiode, auf die sie sich bezieht.

VII. Organisation und Durchführung

A. Organisation

Art. 76

Vollzugsbehörden

Die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes obliegen:

- a) der Regierung;
- b) dem Amt für Volkswirtschaft;
- c) der FMA.

Art. 77

Regierung

1) Der Regierung obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung und der Entzug von Konzessionen und Bewilligungen nach Art. 8, 42 Abs. 1 und 60;
- b) die Bestellung des Fachbeirats nach Art. 80;
- c) die Erstellung eines Evaluationsberichts nach Art. 96.

2) Sie erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Verfügungen und kann erforderlichenfalls Sachverständige beiziehen.

Art. 78

Amt für Volkswirtschaft

- 1) Dem Amt für Volkswirtschaft obliegen:
 - a) die Aufsicht über die Anbieter von Geldspielen und die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen insbesondere hinsichtlich:
 1. der Geschäftsführung und des Spielbetriebs;
 2. des Sicherheits- und Sozialkonzepts;
 - b) die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen nach Art. 42 Abs. 2 und 3, 45 und 50;
 - c) die Erfüllung weiterer durch Gesetz oder Verordnung übertragener Aufgaben.
 - 2) Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der FMA nach Art. 79.
 - 3) Das Amt für Volkswirtschaft kann zur Erfüllung seiner Aufgaben:
 - a) von Anbietern von Geldspielen und ihren Revisionsstellen alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen;
 - b) Verfügungen erlassen;
 - c) ausserordentliche Revisionen anordnen oder durchführen;
 - d) Sachverständige beiziehen;
 - e) rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen nach vorheriger Androhung veröffentlichen, wenn sich der Betroffene deren Vollstreckung widersetzt;
 - f) mit anderen Behörden zusammenarbeiten.

Art. 79

FMA

- 1) Der FMA obliegen die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über:
 - a) das Sorgfaltspflichtkonzept nach Art. 11;

- b) die Feststellung und Überprüfung der Identität nach Art. 25 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 2;
 - c) die Zahlungsmittel und Finanztransaktionen nach Art. 30;
 - d) die Gewinnbestätigungen nach Art. 31;
 - e) die Geschäftsbeziehungen mit Spielern nach Art. 68; und
 - f) den Zahlungsverkehr und die Dokumentation nach Art. 69.
- 2) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes.

Art. 80

Fachbeirat für Geldspiele

- 1) Die Regierung richtet einen Fachbeirat für Geldspiele als ständige beratende Kommission ein.
- 2) Der Fachbeirat besteht aus drei bis fünf unabhängigen Sachverständigen, die mindestens die Bereiche Geldspielrecht, Spieltechnik, Betrieb von Spielbanken oder Online-Geldspielen, Geldwäschereiabwehr und Spielsuchtfragen vertreten und weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Angestellte von Inhabern einer Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz oder von diesen nahe stehenden Gesellschaften sind.
- 3) Der Fachbeirat steht der Regierung, dem Amt für Volkswirtschaft und der FMA bei allen fachlichen und strategischen Fragen des Geldspielwesens zur Seite. Er unterstützt sie bei der Durchführung dieses Gesetzes und kann ihnen Empfehlungen unterbreiten.
- 4) Der Fachbeirat gibt sich ein Geschäftsreglement, das der Genehmigung der Regierung bedarf.

Art. 81

Zusammenarbeit der Behörden

- 1) Die für Aufsicht und Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden, insbesondere die Regierung, das Amt für Volkswirtschaft, die FMA, die Gerichte und die Staatsanwaltschaft, sind verpflichtet, einander alle für die Durchsetzung dieses Gesetzes und des Sorgfaltspflichtgesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.
- 2) Die Staatsanwaltschaft hat die Regierung und die FMA über Einleitung und Einstellung von Verfahren im Zusammenhang mit Art. 88 zu benachrichtigen; die Gerichte übermitteln Ausfertigungen entsprechender Urteile.

B. Vollzug

Art. 82

Zutritts- und Eintrittsrecht

1) Anbieter von Geldspielen müssen den Vollzugsbehörden jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen gewähren.

2) Die Inhaber einer Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz müssen den Strafverfolgungsbehörden jederzeit Einsicht in die Register über die Spielverbote gewähren.

Art. 83

Zentrales Register der Spielverbote

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann eine Spielbank, einen Veranstalter von Online-Geldspielen oder einen geeigneten Dritten bezeichnen, die oder der ein zentrales Register der Spielverbote nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b bis d und Abs. 2 führt.

2) Die Spielbanken und die Veranstalter von Online-Geldspielen haben dem Registerführer die zur Führung des zentralen Registers erforderlichen Daten, insbesondere den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Adresse der gesperrten Person sowie die Art, das Ausstellungsdatum, den Grund und die Aufhebung des Spielverbots oder der Spielsperre, mitzuteilen. Sie können durch ein elektronisches Abrufverfahren Einsicht in das zentrale Register nehmen.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Führung des Registers mit Verordnung.

Art. 84

Massnahmen

1) Liegen Verstösse gegen dieses Gesetz oder sonstige Missstände vor, so verfügt das Amt für Volkswirtschaft die Massnahmen, die zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendig sind; es informiert unverzüglich die Regierung und im Falle eines Inhabers einer Konzession nach diesem Gesetz die FMA.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann für die Zeit der Untersuchung vorsorgliche Massnahmen verfügen und insbesondere Bewilligungen oder Konzessionen suspendieren; es informiert unverzüglich die Regierung und

im Falle eines Inhabers einer Konzession nach diesem Gesetz die FMA. Vorbehalten bleiben die Massnahmen der FMA im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

3) Wird eine vollstreckbare Verfügung nicht befolgt, so kann das Amt für Volkswirtschaft:

- a) die angeordnete Handlung auf Kosten des Anbieters von Geldspielen selbst vornehmen;
- b) öffentlich bekannt machen, dass sich der Anbieter von Geldspielen der vollstreckbaren Verfügung widersetzt.

Art. 85

Aufsichtsabgabe

1) Inhaber einer Konzession nach Art. 8 oder 60 und einer Bewilligung nach Art. 42 haben eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Kleinveranstalter nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m Ziff. 2 und 3 sind von der Aufsichtsabgabe befreit.

2) Die Regierung legt die Höhe der Aufsichtsabgabe mit Verordnung fest. Dabei trägt sie den Besonderheiten der verschiedenen Geldspielarten, den Bruttospielerträgen der Anbieter von Geldspielen und allfälligen Aufsichtsabgaben nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz angemessen Rechnung.

Art. 86

Gebühren

1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, insbesondere für die Erteilung und den Entzug von Konzessionen und Bewilligungen, werden Gebühren erhoben.

2) Die Regierung legt die Höhe der Gebühren mit Verordnung fest.

VIII. Rechtsmittel

Art. 87

Beschwerde

1) Gegen Verfügungen des Amtes für Volkswirtschaft kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

IX. Strafbestimmungen

Art. 88

Vergehen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) ein Geldspiel organisiert, betreibt, vermittelt, verbreitet, dafür Raum gibt, dafür wirbt, dafür Personen zusammenführt, dafür Spieleinrichtungen einschliesslich Software beschafft oder es auf andere Weise gewerbmässig fördert, ohne dass die für das Geldspiel notwendige Konzession oder Bewilligung vorliegt oder das Geldspiel von einer solchen gesetzlich befreit ist;
- b) durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht;
- c) Bewilligungen oder Konzessionen auf Dritte überträgt;
- d) bewilligte Geldspiele manipuliert;
- e) die Geldspielabgabe hinterzieht, indem er durch unrichtige oder unvollständige Deklaration oder Auskünfte deren Einforderung verhindert oder die Abgabe auf sonstige Art schuldhaft vorenthält.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) gegen Bedingungen oder Auflagen einer Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz verstösst;
- b) in den vorgeschriebenen Meldungen, Berichterstattungen und Anzeigen an das Amt für Volkswirtschaft, die FMA, die Revisionsstelle nach Art. 13 Abs. 4, Art. 16, 36 Abs. 1, Art. 38 Abs. 2, Art. 39, 40, 46 Abs. 4, Art. 49, 51 Abs. 3, Art. 57 oder 58 Abs. 1 oder an den Registerführer nach Art. 83 falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- c) einer Vollzugsbehörde falsche Auskünfte erteilt oder ihr als Anbieter von Geldspielen den Zutritt zu seinen Einrichtungen verweigert;
- d) entgegen Art. 29 Darlehen oder Vorschüsse gewährt oder zulässt, dass Dritte gewerbmässig Darlehen oder Vorschüsse gewähren;
- e) von Spielern Inhaberschecks annimmt, ihnen solche ausstellt oder gegen andere Vorschriften zu den Geschäftsbeziehungen mit Spielern, zu den Finanztransaktionen und zum Zahlungsverkehr nach Art. 30, 68 und 69 verstösst;
- f) Online-Geldspiele entgegen Art. 63 Abs. 1 ausserhalb des Privatbereichs oder von Spielbanken durchführt;
- g) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher und Belege nicht ordnungsgemäss aufbewahrt;
- h) als Revisor seine Pflichten grob verletzt.
 - 3) Die Strafen können miteinander verbunden werden.
 - 4) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 89

Übertretungen

- 1) Von der Regierung wird wegen Verwaltungsübertretung mit einer Busse bis zu 250 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft, wer:
- a) ein Geldspiel oder System ohne die dafür notwendige Prüfung, Konformitätsbewertung oder Zulassung oder abweichend davon betreibt oder andere spieltechnische Vorschriften nach Art. 18 bis 20, 28, 51 bis 53, 58 Abs. 2, 59, Art. 64 oder 70 verletzt;
 - b) bei der Durchführung von Geldspielen im Ausland die Pflicht zur Einhaltung des Rechtsfriedens nach Art. 7 verletzt;

- c) Personen an einem Geldspiel teilnehmen lässt, die einem Spielverbot oder einer Spielsperre unterliegen;
- d) die Feststellung der Identität nach Art. 25 Abs. 1 nicht ordnungsgemäss vornimmt;
- e) unrechtmässig Kundendaten bearbeitet oder an Dritte weitergibt oder die Schweigepflicht verletzt;
- f) die Verpflichtungen zum ordnungsgemässen Betrieb von Qualitätsmanagement-, Abrechnungs-, Kontroll- oder Kamerasystemen verletzt;
- g) unrechtmässig Spielgewinne bestätigt;
- h) entgegen Art. 33 aufdringliche oder irreführende Werbung betreibt oder die Nennung des Veranstalters unterlässt;
- i) die Veröffentlichungspflichten nach Art. 66 verletzt;
- k) den Geschäftsbericht nicht vorschriftsgemäss erstellt;
- l) die ordentliche oder eine von der zuständigen Behörde angeordnete Revision nicht durchführen lässt;
- m) seine Pflichten gegenüber der Revisionsstelle nicht erfüllt;
- n) die vorgeschriebenen Meldungen, Berichterstattungen und Anzeigen an das Amt für Volkswirtschaft, die FMA, die Revisionsstelle nach Art. 13 Abs. 4, Art. 16, 36 Abs. 1, Art. 38 Abs. 2, Art. 39, 40, 46 Abs. 4, Art. 49, 51 Abs. 3, Art. 57 oder 58 Abs. 1 oder an den Registerführer nach Art. 83 nicht vorschriftsmässig oder verspätet erstattet;
- o) einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes oder einer anderen Verfügung nicht nachkommt.
 - 2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 90

Anwendbarkeit anderer Strafnormen

Die Strafbarkeit aufgrund anderer strafrechtlicher Normen, insbesondere des Sorgfaltspflichtgesetzes, bleibt vorbehalten.

Art. 91

Verstöße gegen die Bewilligung, die Konzession oder behördliche Anordnungen

Verstößt die juristische Person, die Inhaberin einer Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz ist, zu ihrem Vorteil gegen die Bewilligung oder Konzession oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie vom Landgericht mit einer Geldbusse bis zur dreifachen Höhe des durch den Verstoß erzielten Gewinnes bestraft. Liegt kein Gewinn vor oder kann er nicht festgestellt oder geschätzt werden, so beträgt die Strafe bis zu 20 % des Bruttospielertrages im letzten Geschäftsjahr.

Art. 92

Vorteilsabschöpfung

1) Wird eine Übertretung nach Art. 89 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet die Regierung die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

5) Aufgehoben²

Art. 92a³*Verfall*

Der Verfall bei Vergehen nach Art. 88 richtet sich nach den §§ 20 ff. des Strafgesetzbuches.

Art. 93

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für die sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen, Bussen und Kosten.

Art. 94

Bekanntmachung von Sanktionen

Die Regierung kann die Verhängung von rechtskräftigen Strafen und Bussen bekannt machen, sofern dies den Zweck dieses Gesetzes verwirklicht und verhältnismässig ist.

X. Klagbarkeit von Forderungen aus Geldspielen

Art. 95

Grundsatz

1) Aus einem Geldspiel nach diesem Gesetz entsteht eine klagbare Forderung, wenn dessen Durchführung von der zuständigen Behörde bewilligt worden ist.

2) Fehlt diese Bewilligung, so wird eine solche Forderung wie ein Glücksvertrag nach §§ 1267 ff. ABGB behandelt.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 96

Evaluationsbericht

Die Regierung erstellt spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Evaluationsbericht über die Entwicklung des Geldspielwesens in Liechtenstein.

Art. 97

Übergangsbestimmung

Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen zur Durchführung eines Geldspiels, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an das neue Recht anzupassen oder gegebenenfalls zu entziehen oder zu widerrufen.

Art. 98

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 99

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 14. März 1949 betreffend die verbotenen Spiele und Wetten, LGBL. 1949 Nr. 7;
- b) § 71 Abs. 6 SchIT des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926, LGBL. 1926 Nr. 4.

Art. 100

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2011 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. [3/2010](#) und [77/2010](#)
 - 2 Art. 92 Abs. 5 aufgehoben durch [LGBL. 2016 Nr. 176](#).
 - 3 Art. 92a eingefügt durch [LGBL. 2016 Nr. 176](#).
-